



Brüssel, 7.7.2016
DDG1.B5/MJ/db D(2016)3210777

LEITLINIEN FÜR WETTBEWERBSVERFAHREN

Dieser Vermerk dient als Hilfestellung für die Anwendung des Wettbewerbsverfahrens für die Auswahl der Durchführungsstellen für Einzellandprogramme. Er richtet sich an nicht-öffentliche Organisationen, die als Antragsteller/Begünstigte auftreten. Zudem soll er den zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten Klarheit über die an ein Wettbewerbsverfahren gestellten Erwartungen verschaffen.

KONTEXT

Der Basisrechtsakt¹ ermächtigt die Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte, mit denen die Bedingungen für das Wettbewerbsverfahren zur Auswahl der Durchführungsstellen festgelegt werden.

Nach Artikel 2 Absatz 1 des delegierten Rechtsakts² wählen die vorschlagenden Organisationen für die Durchführung der Einzellandprogramme diejenigen Stellen aus, die ein Wettbewerbsverfahren gewährleisten, mit dem das beste Preis-Leistungs-Verhältnis ohne Interessenkonflikte erzielt werden kann.

Nach der Durchführungsverordnung³ haben sich die Mitgliedstaaten zu vergewissern, dass die Durchführungsstellen nach dem Wettbewerbsverfahren des Artikels 2 des delegierten Rechtsakts ausgewählt wurden, bevor sie mit den ausgewählten vorschlagenden Organisationen Verträge schließen.

Dieser Leitfaden betrifft nicht Fälle, in denen die vorschlagende Organisation eine Einrichtung des öffentlichen Rechts im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU (bzw. der Richtlinie 2004/18/EG) ist; ist dies der Fall, so hat nach Artikel 2 Absatz 2 des delegierten Rechtsakts die vorschlagende Organisation die für die Durchführung der Einzellandprogramme zuständigen Stellen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie auszuwählen.

¹ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R1144&from=DE>, Artikel 13 Absatz 1.

² <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015R1829&from=DE>

³ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015R1831&from=DE>, Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 18.

Zudem gelten die Bedingungen der Finanzhilfvereinbarung⁴. Nach Artikel 10 der Finanzhilfvereinbarung müssen die folgenden beiden Bedingungen – bestes Preis-Leistungs-Verhältnis (oder gegebenenfalls niedrigster Preis) und Abwesenheit von Interessenkonflikten – eingehalten werden. Diese Bedingungen müssen auch dann eingehalten werden, wenn die Begünstigten Waren, Bau- und sonstige Dienstleistungen erwerben (siehe Artikel 9 der Finanzhilfvereinbarung).

1. BESTES PREIS-LEISTUNGS-VERHÄLTNIS

Nach der kommentierten Muster-Finanzhilfvereinbarung für „Horizont 2020“⁵ haben die Begünstigten bei der Vergabe von Unteraufträgen das beste Preis-Leistungs-Verhältnis („best value for money“) anzustreben und somit die Qualität der angebotenen Dienstleistungen in Betracht zu ziehen. Für das beste Preis-Leistungs-Verhältnis ist der Preis (neben Qualitätskriterien wie technische Qualität usw.) ein wesentlicher Aspekt, wobei jedoch nicht automatisch das Angebot mit dem niedrigsten Preis ausgewählt werden muss. Für eine effiziente Analyse des Preis-Leistungs-Verhältnisses müssen die Qualitätskriterien klar und der Aufgabe, für die der Unterauftrag vergeben wird, angemessen sein.

Der Grundsatz des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses macht nicht in allen Fällen wettbewerbsorientierte Auswahlverfahren erforderlich. Wenn ein Begünstigter jedoch nicht mehrere Angebote einholt, hat er nachzuweisen, wie das beste Preis-Leistungs-Verhältnis gewährleistet wird⁶.

2. INTERESSENKONFLIKT

Der Begünstigte muss alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, um Situationen zu vermeiden, die die unparteiische und objektive Durchführung des Programms aus wirtschaftlichem Interesse, politischer Affinität oder nationalen Bindungen, familiären oder freundschaftlichen Beziehungen sowie sonstigen Interessenverknüpfungen beeinträchtigen („Interessenkonflikt“).

Interessenkonflikte werden in Artikel 20 der Finanzhilfvereinbarung behandelt. Die kommentierte Muster-Finanzvereinbarung „Horizont 2020“⁷ enthält folgende Erläuterungen und Beispiele zu Interessenkonflikten:

Wie in der Finanzhilfvereinbarung ausgeführt, müssen die Begünstigten (und mit ihnen

⁴ H2020 – Kommentierte Muster-Finanzhilfvereinbarung: V2.1 – Allgemeine Muster-Finanzhilfvereinbarung vom 30. Oktober 2015, http://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/h2020/grants_manual/amga/h2020-amga_en.pdf

⁵ H2020 – Kommentierte Muster-Finanzhilfvereinbarung: V2.1 – Allgemeine Muster-Finanzhilfvereinbarung vom 30. Oktober 2015, http://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/h2020/grants_manual/amga/h2020-amga_en.pdf, S. 131.

⁶ VERMERK FÜR DIE MITGLIEDER DES AUSSCHUSSES FÜR DIE GEMEINSAME ORGANISATION DER AGRARMÄRKTE – ABSATZFÖRDERUNG, Ares(2016)438327 – 27.1.2016.

⁷ H2020 – Kommentierte Muster-Finanzhilfvereinbarung: V2.1 – 30. Oktober 2015 General MGA (allgemeine Muster-Finanzhilfvereinbarung, http://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/h2020/grants_manual/amga/h2020-amga_en.pdf, S. 239 f.

verbundene Dritte) die unparteiische und objektive Durchführung der Maßnahme gewährleisten. Sie haben alles ihnen Mögliche zu tun, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

Ein „Interessenkonflikt“ liegt vor, wenn **Interessenverknüpfungen**

- das Auswahl- und Vergabeverfahren im Zusammenhang mit dem Auftrag bzw. Unterauftrag beeinflussen;
- den Preis des Auftrags bzw. Unterauftrags beeinflussen, sodass dieser nicht dem Marktpreis entspricht; oder
- das Ergebnis der Maßnahme, das anhand angemessener Qualitätskriterien bestimmt wird, beeinträchtigen.

Diese Interessen können sein:

- **wirtschaftliche Interessen** (z. B. Aufträge oder Unteraufträge, die nicht gerechtfertigt sind und verbundene Unternehmen begünstigen (und nicht aufgrund des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses, technischer Vorzüge usw. vergeben werden))

Beispiele:

Ein Begünstigter vergibt einen Unterauftrag an einen anderen Rechtsträger zu höheren als marktüblichen Preisen, weil er Anteilseigner dieses anderen Rechtsträgers ist oder ein wirtschaftliches Interesse an diesem hat.

Eine Universität vergibt einen Unterauftrag an ein Beratungsunternehmen, das einem Professor gehört, der mit einem Teil der Arbeiten für das Projekt betraut ist, an dem die Universität beteiligt ist.

Eine Universität vergibt einen begünstigenden Unterauftrag an ihr Spin-off-Unternehmen: Der Vertrag wird nicht aufgrund des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses vergeben (d. h. der Preis ist höher als der für die betreffende Leistungsart marktübliche Preis).

- **politische Affinität oder nationale Bindungen** (z. B. Auswahl von Begünstigten oder Dritten oder forschungsbezogene Entscheidungen aufgrund politischer Erwägungen bzw. Affinität oder nationaler Bindungen)

Beispiel: *Ein Demonstrationsstandort für eine Maßnahme wird aufgrund nationaler Bindungen und nicht aufgrund der Vorzüge des Standorts ausgewählt. H2020 AGA — Annotated Model Grant Agreement (kommentierte Muster-Finanzhilfvereinbarung): V2.1 – 30. Oktober 2015 General MGA (allgemeine Muster-Finanzhilfvereinbarung)*

- **familiäre oder freundschaftliche Beziehungen** (z. B. Aufträge oder Unteraufträge zugunsten von Familienangehörigen)

Beispiel: *Ein Begünstigter vergibt Unteraufträge an ein KMU, das dem Ehepartner einer Person gehört, die für den betreffenden Begünstigten tätig ist.*

- **sonstige Interessenverknüpfungen**

Beispiele:

Ein Begünstigter oder Dritter ist nicht aufgrund fachlicher Fähigkeiten und objektiver Qualitäten an der Maßnahme beteiligt, sondern weil er enge

Beziehungen zu einer anderen für die Maßnahme tätige Person unterhält, was die Durchführung der Maßnahme beeinträchtigt.

Entscheidungen im Rahmen der Maßnahme werden nicht anhand objektiver Kriterien und unparteiisch getroffen, sondern aufgrund der besagten Interessenverknüpfungen.

Eng verbundene Rechtsträger gehen berufliche Beziehungen ein, um Teil der Maßnahme zu sein und sonstige Interessen zu befriedigen, was (voraussichtlich) die Qualität der Durchführung beeinträchtigt.

Liegt ein **(potenzieller) Interessenkonflikt** vor, muss der Begünstigte die Kommission bzw. Agentur (über das elektronische Austauschsystem, *siehe Artikel 52*) **informieren**, damit das Problem gelöst oder vermieden werden kann.

Dies kann dazu führen, dass die Kommission bzw. Agentur Maßnahmen ergreift.

Diese Beispiele sind zwar nicht erschöpfend, stellen jedoch für die Mitgliedstaaten eine gute Grundlage zur Ausarbeitung eigener Leitlinien dar.

LEITLINIEN FÜR WETTBEWERBSVERFAHREN

Der delegierte Rechtsakt lässt potenziellen Begünstigten Ermessensspielraum bei der Ausgestaltung eines Wettbewerbsverfahrens zur Auswahl der Durchführungsstellen, sofern die beiden Bedingungen des Rechtsakts erfüllt sind.

Dem Basisrechtsakt zufolge ist jedoch in allen Fällen ein Wettbewerbsverfahren erforderlich, unabhängig davon, ob eine vorschlagende Organisation eine öffentliche Einrichtung ist oder nicht. Öffentliche Einrichtungen unterliegen den nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergabe öffentlicher Aufträge (womit der Grundsatz des „Wettbewerbsverfahrens“ per Definition gewährleistet ist); diese Vorschriften gelten jedoch nicht für nicht-öffentliche Einrichtungen.

Da die Umsetzung der Absatzförderungsprogramme nicht nur einen begrenzten Teil des Programms betrifft, sind die Beträge der von Unterauftragnehmern verwendeten EU-Beiträge in der Regel beträchtlich.

In Anbetracht des Vorstehenden und zur Gewährleistung der Transparenz, der Gleichbehandlung der Wirtschaftsbeteiligten und einer angemessenen Verwaltung und Kontrolle sollten die Mitgliedstaaten Kriterien festlegen, die nicht-öffentliche Einrichtungen im Rahmen eines „Wettbewerbsverfahrens“ zu erfüllen haben.

Bei der Festlegung der Kriterien für ein „Wettbewerbsverfahren“ wäre zu berücksichtigen, dass das Gewicht und die Komplexität des Verfahrens in einem angemessenen Verhältnis zu seiner wirtschaftlichen Bedeutung stehen sollte und gleichzeitig die Grundsätze des EU-Vertrags gewährleistet werden – Nichtdiskriminierung, Gleichbehandlung sowie uneingeschränkte Transparenz bei der Anwendung der Auswahl- und Zuschlagskriterien. Dies erfordert mindestens Folgendes:

- Die Vergabebekanntmachung wird in angemessener Weise veröffentlicht;
- für den Eingang der Angebote werden ausreichende Fristen vorgesehen;
- die Angebote werden objektiv und in nichtdiskriminierender Weise bewertet;

- die Angebote werden auf mögliche Interessenkonflikte geprüft.

Verwiesen wird auf die Bestimmungen in Titel V der Haushaltsordnung⁸.

Für **Aufträge** von geringem Wert kann ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung der Vergabebekanntmachung bei Anhörung von mindestens drei Bewerbern oder jedes andere Verfahren, das das beste Preis-Leistungs-Verhältnis gewährleistet, angewendet werden.

Verfügt ein Begünstigter über einen bestehen **Rahmenvertrag** mit einer Durchführungsstelle, kann dieser verwendet werden, sofern die Bedingungen (bestes Preis-Leistungs-Verhältnis und Abwesenheit von Interessenkonflikten) zum Zeitpunkt des Zuschlags erfüllt sind⁹.

Ob und inwieweit nationale Vorschriften vorliegen, die ein Wettbewerbsverfahren gewährleisten, kann Gegenstand einer Prüfung im Rahmen des Konformitätsabschlussverfahrens sein.

⁸ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1). Eine Übersichtsdarstellung der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und deren Anwendungsbestimmungen ist abrufbar unter http://ec.europa.eu/budget/biblio/publications/publications_de.cfm

⁹ **Fragen und Antworten** unter http://ec.europa.eu/agriculture/promotion/policy-post-2015/qa_en.pdf (Ares(2016)1196729 – 9.3.2016)